

Appenzell Ausserrhoden Kantonaler Richtplan, Teil Energie

Auswertungsbericht der Vernehmlassung und Volksdiskussion der Richtplananpassung des Kapitels E.2, Energieversorgung

Frist vom 5. Februar 2024 bis 26. April 2024







Inhaltsverzeichnis

1	Prozess der Vernehmlassung und Volksdiskussion	7
2	Auftrag, Grundsätze und Leitgedanken der Richtplananpassung	8
	2.1 Instrument des Kantonalen Richtplans	8
	2.2 Politischer und rechtlicher Auftrag des Bundes	9
	2.3 Kantonale Vorgaben	10
3	Eingaben der Vernehmlassung und Volksdiskussion im Überblick	11
	3.1 Überblick Stellungnahmen und Teilnehmerkreis.....	11
	3.2 Stimmungsbild.....	12
	3.3 Ergebnisse der Vorprüfung durch den Bund.....	15
	3.4 Schlussfolgerungen des Regierungsrats und Anpassung der Richtplanvorlage	16
4	Behandlung der materiellen Kritikpunkte und Anträge	18
	4.1 Allgemeines / Energiekonzept.....	18
	4.2 Windenergie	18
	4.3 Sonnenenergie.....	24
	4.4 Wasserkraft.....	24
	4.5 Weitere Themen im Richtplan.....	25
	4.6 Redaktionelle Anpassungen im Richtplantext.....	25
5	Behandlung von (technischen) Rückmeldungen zu den Grundlagen	26



1 Prozess der Vernehmlassung und Volksdiskussion

Das Departement Bau und Volkswirtschaft (DBV) führte die öffentliche Vernehmlassung und Volksdiskussion zur Richtplananpassung, Teil Energie, vom 5. Februar 2024 bis zum 26. April 2024 durch. An zwei öffentlichen Informationsveranstaltungen des Kantons in der Gemeinde Teufen und in der Gemeinde Heiden und an weiteren öffentlichen Anlässen von Gemeinden, Vereinen und Parteien informierten die Verantwortlichen des Kantons über die Richtplanvorlage und stellten sich der öffentlichen Diskussion. Über die Richtplananpassung wurde neben den üblichen Kanälen auf der Website des Kantons und mit einer Broschüre informiert. Die Stellungnahmen konnten sowohl schriftlich als auch digital über eine separate E-Mitwirkungsplattform eingereicht werden. Die per Post eingegangenen Stellungnahmen wurden manuell ins E-Mitwirkungstool übertragen.

Der Vernehmlassung und Volksdiskussion wurde die Anpassung des Richtplankapitels E.2, Energieversorgung, samt damit verbundenen Fremdanpassungen in anderen Teilkapiteln und die Richtplankarte unterstellt.

Die Auswertung der Vernehmlassungseingaben erfolgte zweistufig:

- einerseits wurden aus den Vernehmlassungsantworten Stimmungsbilder erstellt. Die Stimmungsbilder widerspiegeln zusammengefasst die jeweilige Grundhaltung der Kantone, Gemeinden, Vereinen und sonstige Körperschaften und Privatpersonen (vgl. Kapitel 3.2);
- andererseits wurden die relevanten materiellen Kritikpunkte und Anträge zur Vorlage unabhängig des Verfassers zusammengetragen und beurteilt (vgl. Kapitel 4).

Der Regierungsrat hat unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsantworten die Anpassung des Richtplankapitels E.2, Energieversorgung, erlassen. Der Auswertungsbericht dokumentiert summarisch den Umgang mit den einzelnen Eingaben. Die Vorlage wird anschliessend zur Genehmigung an den Kantonsrat überwiesen. Nach der kantonalen Genehmigung wird die Genehmigung beim Bund beantragt. Für den Kanton wird die Richtplanänderung mit der Genehmigung des Kantonsrats verbindlich. Für den Bund und die Nachbarkantone wird die Verbindlichkeit mit der Genehmigung durch den Bundesrat erlangt.



2 Auftrag, Grundsätze und Leitgedanken der Richtplananpassung

Anlässlich der öffentlichen Vernehmlassung und Volksdiskussion fand eine breite Auseinandersetzung mit den Inhalten des kantonalen Richtplans statt. In den Eingaben der Vernehmlassung und Volksdiskussion kommen sehr gegensätzliche Haltungen zum Ausdruck. Es ist verständlich, dass auch Vorschläge und Einwendungen eingebracht wurden, welche weit über den eigentlichen Aufgabenbereich der kantonalen Richtplanung hinausgehen oder die übergeordneten Vorgaben von Bund und Kanton betreffen. Diese Eingaben kann der Kanton in der Richtplanung nicht berücksichtigen. Sie werden daher auch nicht im vorliegenden Bericht behandelt. Zum besseren Verständnis dieser Abgrenzung werden die wesentlichen Aufgaben und Eigenschaften des kantonalen Richtplans nachfolgend zusammengefasst (siehe Kapitel 2.1). Die energie- und klimapolitischen Vorgaben von Bund und Kanton, an denen sich der kantonale Richtplan orientieren muss, werden anschliessend dargestellt (siehe Kapitel 2.2 und 2.3). Der Umgang und die Schlussfolgerungen betreffend dem Anpassungsbedarf aufgrund der öffentlichen Vernehmlassung und Volksdiskussion werden im Kapitel 3.4 dargestellt.

2.1 Instrument des Kantonalen Richtplans

Funktion des kantonalen Richtplans im Energiebereich

Dem kantonalen Richtplan kommt im Energiebereich u.a. die Aufgabe zu, die energiepolitischen Vorgaben des Bundes (siehe Kapitel 2.2) und des Kantons (siehe Kapitel 2.3) räumlich umzusetzen und zu koordinieren. In Anwendung von Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz; RPG; SR 700) sind im kantonalen Richtplan generell Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu bezeichnen und aufeinander abzustimmen.

Mit der Festlegung von Planungsgrundsätzen und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im kantonalen Richtplan wird eine wichtige planerische Voraussetzung für das Erreichen der energiepolitischen Ziele bis 2035 und 2050 geschaffen. Der kantonalen Richtplanung kommt dadurch bei der räumlichen Umsetzung dieser Ziele eine bedeutende Rolle zu. Daneben bestehen für die Umsetzung der Energie- und Klimaziele zahlreiche weitere Instrumente. Dazu gehören finanzpolitische Instrumente, Gebäudeprogramme, Mustervorschriften sowie weitere Regulatorien und Programme auf allen Staatsebenen. Der kantonale Richtplan muss sich aus diesem Grund auf die wichtigen räumlichen Fragestellungen von überörtlicher Bedeutung beschränken.

Interessenabwägung im kantonalen Richtplan

Die im Rahmen der Richtplanung vorgenommenen Abwägung von Nutzungs- und Schutzinteressen zielt darauf ab, die geeignetsten Gebiete für die Windenergienutzung zu definieren und räumlich zu sichern. Der hohen Flugebene des Richtplans geschuldet, werden die geeigneten Gebiete in der Richtplanung stufengerecht grob festgelegt. Die grossräumige Festlegung der Eignungsgebiete im Richtplan gewährt den nötigen Handlungsspielraum, der für die Arbeiten auf der nachgelagerten Planungs- und Projektierungsstufe erforderlich ist. Eine parzellenscharfe Abgrenzung ist erst nach Vorliegen von detaillierten Untersuchungen basierend auf einem konkreten Projekt möglich. Auf der Stufe der Richtplanung können deshalb innerhalb der Eignungsgebiete noch diverse kleinräumige Konflikte bestehen, die in nachgelagerten Planungsstufen zu berücksichtigen sind. Diese kleinräumigen Konflikte können in der Richtplanung nicht behandelt werden, da konkrete Ergebnisse einer projektbezogenen Planung (u.a. Kompensationsmassnahmen, operative Massnahmen) noch fehlen.

Planungshorizont des kantonalen Richtplans

Die Richtplanung stellt die planerischen Weichen für eine langfristige Entwicklung und nimmt eine Perspektive ein, die sich über einen Horizont von bis zu 25 Jahren erstreckt. Der langfristige Planungshorizont gewährleistet, dass die räumliche Entwicklung langfristig gelenkt und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg gewährleistet werden.



Im Bereich Energie stützen sich die Richtplanfestlegungen auf die «Studie Erneuerbare Energien», welches die erwünschte Entwicklung bis in das Jahr 2050 aufzeigt. Auf dieses Jahr beziehen sich auch die Ziele der nationalen Energiestrategie und im Energiegesetz des Bundes. Die Richtplanfestlegungen aus der vorliegenden Richtplananpassung sind spätestens im Jahr 2035 zu überprüfen. Damit soll Flexibilität ermöglicht werden, damit der Kanton einerseits auf neue Erkenntnisse (z.B. durch die technische Entwicklung) in einer nächsten Richtplananpassung reagieren kann. Andererseits aber auch die Möglichkeit hat einzugreifen, wenn die gesetzten Zielsetzungen nicht erreicht werden und weitere Massnahmen zu ergreifen sind.

Die Festlegungen im Richtplan sind somit vor dem Hintergrund des kurzfristigen Planungshorizonts bis 2035 und der ambitionierten gesetzlichen Zielsetzungen bis ins Jahr 2050 zu betrachten.

Anpassungsrhythmus

Gemäss Art. 9 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) sind die Kantone aufgefordert, das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) mindestens alle vier Jahre über den Stand ihrer Richtplanung zu orientieren. Die Richtpläne sind in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten (Art. 9 Abs. 3 RPG). Anpassungen sind dann möglich, wenn neue Erkenntnisse vorliegen. Im Bereich der Windkraft kann dies z.B. die Veränderung von Windverhältnissen sein. Anpassungen sind auch projektbezogen möglich. Der Richtplan ist gesamthaft zu überarbeiten, wenn sich die übergeordneten energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen massgebend verändert haben. Die vorliegende Anpassung des Kapitels E.2 Energieversorgung ist so begründet.

2.2 Politischer und rechtlicher Auftrag des Bundes

Die Anpassung des Kapitels E.2 Energieversorgung des Richtplans von Appenzell Ausserrhodon wird durch die Energiestrategie 2050 des Bundes und die damit verbundene Anpassung des Energiegesetzes (EnG; SR 730) ausgelöst. Die Stromproduktion aus erneuerbaren, lokal vorhandenen Energieträgern wie Sonne, Wind, Biomasse und Geothermie soll langfristig als Ersatz zur wegfallenden Kernenergie dienen und den Strommehrbedarf infolge des Umstiegs auf Wärmepumpenheizungen und Elektrofahrzeuge decken.

Art. 10 EnG überträgt in Verbindung mit Art. 8b RPG den Kantonen die Aufgabe, die für die Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete im Richtplanung behördenverbindlich festzulegen. Der Bund hat in diesem Zusammenhang das ebenfalls behördenverbindliche Konzept Windenergie erarbeitet. Der Bund gibt den Kantonen in diesem Konzept einen Orientierungsrahmen für die Windenergienutzung vor. Für Appenzell Ausserrhodon wird ein Orientierungsrahmen von 40-180 GWh/a im Konzept Windenergie des Bundes festgelegt. Ein grundsätzlicher Verzicht auf die Festsetzung von Grosswindkraftanlagen im kantonalen Richtplan ist denkbar, wenn die Voraussetzungen für die Nutzung (u.a. Topografie, Windverhältnisse, Schutzinteressen) nicht gegeben sind (vgl. Christoph Jäger, Andrea Schläppi, Raumplanungsrechtliche Pflichten aus Art. 10 EnG [mit Schwerpunkt auf der Festlegung von Eignungsgebieten für erneuerbare Energien in der Richtplanung], Rechtsgutachten vom 6. Januar 2020, Hrsg. ARE). Die Voraussetzung für einen Verzicht auf die Richtplananpassung des Kapitels E.2 Energieversorgung ist für Appenzell Ausserrhodon mit Verweis auf die Studie Ermittlung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nicht gegeben. Die Windverhältnisse sind geeignet, um Windenergieanlagen betreiben zu können. Appenzell Ausserrhodon erfüllt mit der Richtplananpassung E.2, Energieversorgung, seine Planungspflicht gemäss Vorgabe des Energiegesetzes. Das Konzept Windenergie des Bundes gibt den behördenverbindlichen Rahmen vor.

Mit der Annahme des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien – als «Stromgesetz» bezeichnet – vom 9. Juni 2024 durch die Stimmberechtigten wurden die Ausbauziele für die neuen Erneuerbaren nochmals erheblich erhöht. Neben den absoluten Ausbauzielen definiert das «Stromgesetz», dass der Nettoimport von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) den Richtwert von 5 TWh nicht überschreiten soll. Mit Berücksichtigung der Versorgungssicherheit gewinnen Technologien mit einem grossen



Winterstromanteil zunehmend an Bedeutung. Dies betont die Wichtigkeit der Windenergienutzung, auch wenn diese die Erhöhung der Ausbauziele kaum proportional mittragen kann.

	Ausbau Erneuerbare (ohne Wasserkraft) bis 2035 ¹⁾	Ausbau Erneuerbare (ohne Wasserkraft) bis 2050
Ausbauziel EnG bisher	11,4 TWh/a	keine Vorgabe
Ausbauziel EnG gemäss Stromgesetz (angenommen am 9. Juni 2024)	35 TWh/a	45 TWh/a

¹⁾ Stand heute bzw. Ende 2023 stammen erst rund 7 TWh aus neuen erneuerbaren Quellen.

Das Ausbauziel des Bundes bis 2035 geht massgeblich über das Ausbauziel des Kantons gemäss kantonalem Energiegesetz (KEng) hinaus. Zur Erreichung der im Stromgesetz definierten Ausbauziele müsste Appenzell Ausserrhodon bis 2035 rund 220 GWh bzw. 65% des Strombedarfs aus neuen erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) decken. Das Energiegesetz definiert 40%, womit ohne Wasserkraft rund 130 GWh Strom aus erneuerbaren Energien erforderlich wären. Die Schweizer Stimmbevölkerung stimmte am 18. Juni 2023 dem Klima- und Innovationsgesetz zu. Das Gesetz definiert auf Bundesebene bis 2050 die Klimaneutralität (Netto-Null-Ziel).

2.3 Kantonale Vorgaben

Das revidierte kantonale Energiegesetz (KEng) trat am 1. Januar 2023 in Kraft. Es regelt verschiedene Aspekte im Bereich der Energie, wie beispielsweise die Förderung erneuerbarer Energien, Energieeffizienzmassnahmen, den Ausbau von erneuerbaren Energien, die Energieberatung und -information sowie die kantonale Energiepolitik von Appenzell Ausserrhodon. Das Gesetz bezweckt, die Energieversorgung nachhaltiger und umweltfreundlicher zu gestalten und die Energiewende voranzutreiben. Gemäss Art. 2 Abs. 3 KEng sind bis ins Jahr 2035 mind. 40% des Stromverbrauchs in Appenzell Ausserrhodon durch erneuerbare Energien aus dem Kanton selbst zu decken, namentlich durch die Nutzung von Sonne, Wind und Wasser.

Das kantonale Energiekonzept stellte eine weitere Grundlage für das energiepolitische Handeln des Kantons dar. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen ist das «Energiekonzept 2017-2025» in einigen Themenbereichen nicht mehr aktuell. Es wird in den kommenden Jahren überarbeitet.

Die politischen und rechtlichen Ausbauziele des Kantons sind ambitioniert und bedingen eine koordinierte Nutzung aller verfügbaren erneuerbaren Energieträger. Als Grundlage für die Richtplananpassung des Kapitel E.2, Energieversorgung, wurde gemäss den Vorgaben des Bundes die Studie Erneuerbare Energie erarbeitet. Die Studie zeigt die jeweiligen Potenziale und die mengenmässigen Ausbauziele der einzelnen Energieträger zur Erreichung der kantonalen Ziele. Die Studie musste nach der Vernehmlassung und Volksdiskussion aufgrund der neuen Vorgaben aus den Vorgaben des Stromgesetzes überarbeitet werden. Die Überarbeitung hat primär Auswirkungen auf die Ausbauziele der Sonnenenergie, die bis 2035 wesentlich erhöht werden mussten. Auf die Ausbauziele für die Windenergienutzung und die damit verbundenen Inhalte der Richtplananpassung hat die nötige Überarbeitung der Studie keinen unmittelbaren Einfluss.

Die Stromproduktion aus Sonnenenergie muss den grössten Beitrag an der Zielerreichung leisten. Den zweiten wichtigen Baustein bildet ergänzend die Windenergienutzung, welche insbesondere einen bedeutenden Beitrag zur Stromproduktion im Winter leistet.



3 Eingaben der Vernehmlassung und Volksdiskussion im Überblick

3.1 Überblick Stellungnahmen und Teilnehmerkreis

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung und der Volksdiskussion sind beim Amt für Raum und Wald rund 1650 Stellungnahmen eingereicht worden. Der Kreis der Teilnehmenden setzt sich wie folgt zusammen:

- Kantone St. Gallen, Thurgau und Appenzell Innerrhoden, Planungsverband Allgäu, Liechtensteinische Landesverwaltung, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie;
- 17 Gemeinden von Appenzell Ausserrhoden, Bezirk Oberegg und Stadt St. Gallen;
- Gemeindepräsidienkonferenz von Appenzell Ausserrhoden (GPK);
- 1'605 Stellungnahmen von Privatpersonen;
- 12 Parteien;
- 23 Vereine / Sonstige Körperschaften.

Die öffentliche Vernehmlassung und Volksdiskussion haben zu einer sehr grossen Beteiligung geführt. Die zeigt die hohe Relevanz und Betroffenheit auf, welche dem Thema (erneuerbare) Energie und insbesondere der Windenergie im Kanton zukommt. Die folgende Tabelle gibt wo nötig eine detailliertere Übersicht über die Mitwirkenden.

Kategorie	Mitwirkende
Private	<p>Insgesamt gingen 1'605 Stellungnahmen von Privaten ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 202 schriftliche Stellungnahmen; - 773 schriftliche Stellungnahmen in Form des Flyers der Pro Landschaft AR/AI; - 630 Eingaben über die E-Mitwirkungsplattform. <p>*Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens des Kantons St. Gallen zur geplanten Richtplananpassung im Bereich Energie haben sich 2'075 Personen gegen den Standort Waldegg ausgesprochen (Anteil Appenzell Ausserrhoden: 957 Personen).</p>
Parteien	FDP.Die Liberalen Kanton AR, EVP Kanton AR, SP Kanton AR, SVP Kanton AR, GLP Appenzellerland, Mitte Kanton AR, Arbeitsgruppe der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR), FDP.Die Liberalen Speicher, FDP.Die Liberalen Teufen, SVP Vorderland, Die Mitte Vorderland AR
Vereine/ sonstige Körperschaften	Interessenbündnis lebendes Appenzell Ausserrhoden, Tourismus AR, Appenzeller Wind AG, Industrie- und Handelskammer St.Gallen Appenzell, Pro Landschaft, Alters- und Pflegeheim Obergaden Wald AR, IG Appenzeller Naturstrom, Verkehrsverein Rehetobel, Gewerbeverband AR, Suisse Éole, NaturStamm, proNatura SG/AR, WWF, Lesegesellschaft Dorf Rehetobel, Appenzeller Energie, Bauernverband, Appenzeller Vogelschutz, Heimatschutz AR, Rhode Kornberg Altstätten, Verein Appenzellerland über dem Bodensee, Verein Wanderwege AR, Vereinigung Arbeitnehmerinnen Gais, HEV AR, Verein Gut Leben, Gewerbeverein Rehetobel, St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK), Klimagruppe Appenzell Ausserrhoden, Verein Energie AR/AI, Axpo, Jagdgesellschaft Berneck, Freie Landschaft St. Gallen

Tab. 1 Übersicht Mitwirkende

** Die Eignungsgebiete für die Windenergienutzung sind teilweise kantonsübergreifend. Vor allem mit dem Kanton St. Gallen gibt es enge Schnittstellen. Der Kanton St. Gallen führte die öffentliche Mitwirkung in Bezug auf die Anpassung des kantonalen Richtplans zwischen Mai und September 2023 durch. In diesem Rahmen wurden ebenfalls sehr viele kritische Eingaben eingereicht, die das Gebiet Waldegg (Eignungsgebiet Nr. 2) betreffen. Der vorliegende Auswertungsbericht fokussiert auf die Eingaben der öffentlichen Vernehmlassung und Volksdiskussion in Appenzell Ausserrhoden. Dieses Vorgehen ist gerechtfertigt, da sich die eingebrachten Kritikpunkte im Wesentlichen nicht unterscheiden.*



3.2 Stimmungsbild

Rückmeldung der Kantone

Die Kantone St. Gallen und Appenzell Innerrhoden unterstützen die geplante Richtplananpassung des Kapitels E.2 Energieversorgung im Grundsatz. Beide Kantone machen auf die Notwendigkeit einer weiteren Koordination aufmerksam. Die Liechtensteinische Landesverwaltung und das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie stimmen der Richtplananpassung grundsätzlich zu. Der Kanton Thurgau und der Planungsverband Allgäu verzichteten auf eine Stellungnahme. Weitere Kantone oder Regionen (z.B. Vorarlberg) haben sich nicht zur Vorlage geäußert.

Rückmeldung der Gemeinden

Die Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.Rh. kommt in ihrer Vernehmlassungsantwort zum Schluss, dass die entgegenstehenden Interessen nicht einseitig zugunsten der Windkraft beschnitten werden dürfen. Vielmehr seien auch Alternativen zu prüfen, die weniger einschneidende Auswirkungen haben, auch wenn dabei kleinere Potenziale realisiert werden können. Entsprechend sollten weitere Standorte im Richtplan ausgewiesen werden. Damit könnte auch eine ausgewogenere Verteilung über die Regionen ermöglicht werden. Es wird aber auch die Frage gestellt, ob der Windenergie mit der vorliegenden Richtplananpassung nicht zu viel Gewicht beigemessen wird. Auch die Interessenabwägung für die Auswahl der Standorte und vor allem Gewichtung der Interessen wird kritisch infrage gestellt. Der Auftrag aus dem Energiegesetz und die bisher geleistete Arbeit wird jedoch anerkannt und gewürdigt. Mehrere Gemeinden unterstützten die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz.

Insgesamt haben 17 von 20 Gemeinden von Appenzell Ausserrhoden ihre Stellungnahme zur Richtplananpassung des Kapitel E.2 Energieversorgung abgegeben. Drei Gemeinden (Bühler, Rehetobel, Wolfhalden) haben keine Stellungnahme abgeben bzw. auf eine Vernehmlassung verzichtet. Die Rückmeldungen der Gemeinden von Appenzell Ausserrhoden fielen gemischt aus. Dabei sind vor allem die Inhalte zur Windenergie umstritten: Während einige Gemeinden den neuen Richtplaninhalten grundsätzlich zustimmen, stehen verschiedene Gemeinden den Vorschlägen ablehnend gegenüber. Die jeweilige Beurteilung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung reicht von Zustimmung bis zu teilweiser oder vollständiger Ablehnung. Letztere Gemeinden (v.a. die Gemeinde Wald und Speicher) sind meist von der Richtplananpassung unmittelbar betroffen. Sie lehnen Windenergieanlagen in Appenzell Ausserrhoden vor allem wegen dem aus ihrer Sicht unverhältnismässigen landschaftlichen Eingriff ab. Einige Gemeinden stehen der Richtplananpassung eher neutral gegenüber und beschränken sich auf Hinweise zu möglichen Vorteilen und/oder Risiken des gewählten Vorgehens. Die Inhalte zur Sonnenenergie werden dagegen meist begrüßt. Von vielen Gemeinden wird ein noch stärkerer Fokus auf die Sonnenenergie gewünscht.

Der Stadtrat von St. Gallen unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen für die Realisierung von Windenergieanlagen zur Energiegewinnung und ist der Meinung, dass das von Appenzell Ausserrhoden und dem Kanton St.Gallen festgelegte Eignungsgebiet Waldegg nachvollziehbar hergeleitet und räumlich abgegrenzt wurde. Der Bezirk Oberegg weist in seiner Stellungnahme auf die Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Koordination hin. Der Bezirksrat beurteilt kleine Windpärke als kritisch.

Rückmeldung der Parteien

Die Parteien anerkennen den Auftrag aus dem kantonalen Energiegesetz sowohl in Bezug auf den Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion als auch betreffend der rechtlich (Energiegesetze des Bundes) vorgeschriebenen Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergie in der kantonalen Richtplanung. Eine grundsätzliche Zustimmung für die Windenergienutzung wird in unterschiedlichem Ausmass von den Parteien getragen. Die Haltungen sind sehr differenziert. SP unterstützt mit grosser Mehrheit wie auch die EVP und GLP die Stossrichtung des Regierungsrates. Die kantonale FDP ist dagegen der Meinung, dass die Anzahl Eignungsgebiete, in denen Windkraftanlagen gebaut werden können, möglichst gering zu halten sei. Eine Weiterentwicklung könne bei Bedarf



sukzessive erfolgen. Voraussetzender Gehorsam sei deshalb nicht angezeigt. Als einzige Partei ist die SVP in Bezug auf Windenergieanlagen in Appenzell Ausserrhoden aufgrund des Landschaftseingriffs und den Auswirkungen auf das Streusiedlungsgebiet grundsätzlich negativ eingestellt. Es seien höchstens eins bis zwei Eignungsgebiete für die Windkraft im kantonalen Richtplan zu bezeichnen. Es wird ein Mindestabstand von 300 m zu bewohnten Gebäuden verlangt. Anhand der Stellungnahme der Parteiunabhängigen (PU) lässt sich kein abschliessendes Stimmungsbild ableiten. Die FDP Speicher und die FDP Teufen sind der Meinung, dass primär zwei Eignungsgebiete (Suruggen/Sommersberg und Gstalden) im Richtplan zu bezeichnen seien. Auf das Gebiet Waldegg sei insbesondere aus Gründen des Tourismus bzw. Naherholung zu verzichten. Für die Mitte Region Vorderland AR ist eine Konzentration auf sechs Eignungsgebiete grundsätzlich nachvollziehbar.

Die Planungsgrundsätze zur Sonnenenergie (Umsetzungsfokus auf Gebäude, Dächer und Infrastrukturen anstatt auf Freiflächen) und Wasserkraft werden von den Parteien weitgehend unterstützt. Die definierten Richtwerte zur Planungspflicht werden ebenfalls unterstützt.

Rückmeldung von Vereinen und Institutionen

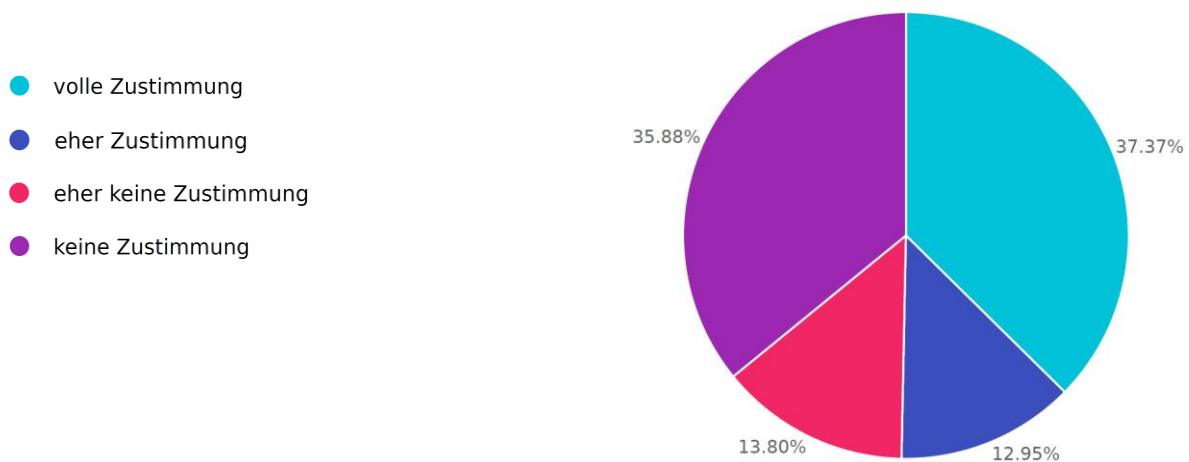
In dieser Kategorie sind die Teilnehmenden sehr heterogen. Die Bandbreite der Teilnehmenden reicht von kleinen Interessengemeinschaften bis zu grösseren Verbänden. Die Rückmeldungen der Vereine und Institutionen fallen ähnlich wie bei den Gemeinden - insbesondere zu den Inhalten der Windenergie - gemischt aus. Jeweils etwa ein Drittel der Stellungnahmen ist zustimmend, teilweise zustimmend oder ablehnend. Die jeweilige Haltung (pro oder kontra) ergibt sich nachvollziehbarer Weise unmittelbar aus dem Vereinszweck.

Rückmeldung der Privaten

Im Rahmen der Volksdiskussion sind rund 1'600 Eingaben von Privatpersonen eingereicht worden. Die jeweilige Verteilung auf die einzelnen Möglichkeiten ist in Kapitel 3.1 ersichtlich.

In den nachstehenden Diagrammen ist das Ergebnis der Rückmeldungen der Privaten zu den im Rahmen der Vernehmlassung gestellten Fragen ersichtlich.

Fragestellung 1: Zustimmung zu den Zielen des Regierungsrates

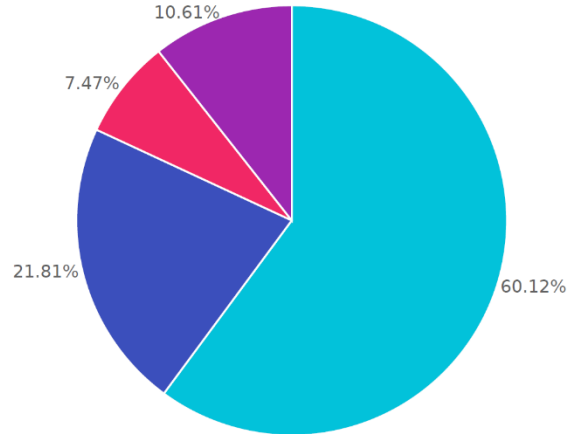


Den **Zielen des Regierungsrates** stimmt etwa die Hälfte der Teilnehmenden zu bzw. eher zu, während die andere Hälfte die Ziele ablehnt oder eher ablehnt. Dieses Stimmungsbild hängt massgeblich mit den Meinungen der Privatpersonen zur Windenergie zusammen (siehe Fragestellung 3).



Fragestellung 2: Zustimmung Planungsgrundsätze Sonnenenergie und Wasserkraft

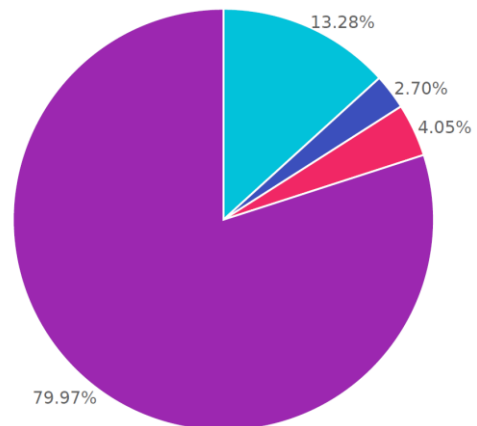
- volle Zustimmung
- eher Zustimmung
- eher keine Zustimmung
- keine Zustimmung



Den **Planungsgrundsätzen und Richtplaninhalten in den Bereichen Sonnenenergie und Wasserkraft** stimmt eine deutliche Mehrheit von rund 80% der Teilnehmenden zu. Die Abbildung zeigt das Ergebnis der Umfrage zur Sonnenenergie.

Fragestellung 3: Zustimmung Planungsgrundsätze Windkraft

- volle Zustimmung
- eher Zustimmung
- eher keine Zustimmung
- keine Zustimmung



In Bezug auf die **Planungsgrundsätze und Richtplaninhalte zur Windkraft** dominiert eindeutig eine ablehnende Haltung. Über 80% der Vernehmlassungsantworten lehnen den Planungsgrundsatz zur Windenergie vollumfänglich ab. Während die methodische und fachliche Herleitung der Eignungsgebiete für rund 40% der Teilnehmenden nachvollziehbar ist, werden die daraus resultierenden Eignungsgebiete von rund 75% der Teilnehmenden abgelehnt. Die deutlichste Ablehnung erfährt mit einer Ablehnung von über 80% (rund 1'370 Einträge) das Eignungsgebiet Nr. 2, Waldegg. Dieser Umstand hat insbesondere mit der starken Mobilisierung des Vereins Pro Landschaft in den Gemeinden Teufen und Speicher zu tun. Das angrenzende Gebiet des Kantons St.Gallen ist in der Richtplanvernehmlassung ebenfalls von vielen Mitwirkenden kritisch beurteilt wurde. Für die Aufnahme von zusätzlichen Gebieten in den kantonalen Richtplan besteht eine deutliche Ablehnung von rund 85%.



Gesamteinschätzung

Die Auswertungen der Eingaben der öffentlichen Vernehmlassung und Volksdiskussion zeigen auf, dass die Zielsetzung einer vermehrten Nutzung der erneuerbaren Energien im Kanton als wichtiges Ziel anerkannt ist und der Auftrag aus dem kantonalen Energiegesetz mehrheitlich akzeptiert wird.

Die grosse Anzahl an Anträgen und die Bandbreite der Reaktionen machen aber auch deutlich, dass die Thematik Windenergie sehr kontrovers diskutiert wird und viele in sich widersprüchliche Meinungen existieren. Selbst wenn die Notwendigkeit für den Ausbau der Energieproduktion aus Sonne, Wind und Wasser grundsätzlich zugestimmt wird, wird deren Einrichtung im Umfeld der eigenen Gemeinde bzw. des eigenen Wohnorts mehrheitlich abgelehnt («Yes, but not in my backyard»). Als Folge davon werden insbesondere die Methodik und die Interessenabwägung kritisiert, die im Endeffekt zu den Richtplanfestlegungen geführt hat. Die ablehnende Haltung wird mit dem Streusiedlungsgebiet von Appenzell Ausserrhoden, der Topografie, dem Landschaftsbild und den bewohnten Strukturen ausserhalb der Bauzone begründet. Zudem werden die Windverhältnisse im Appenzellerland als ungünstig eingestuft. Kleinräumige Eignungsgebiete seien in diesem Kontext nicht verhältnismässig. Es wird häufig angeregt, dass zur Erreichung der energiepolitischen Ziele die Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ausgebaut werden sollten.

Die grosse Ablehnung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung gemäss der öffentlichen Vernehmlassung und Volksdiskussion ist in ihrer Deutlichkeit insofern überraschend, da die Stimmberechtigten des Kantons am 25. September 2022 dem teilrevidierten kantonalen Energiegesetz mit 61.2% Zustimmung komfortabel bis deutlich zustimmten. In diesem Rahmen wurde im kantonalen Energiegesetz das Ausbauziel verankert, dass bis in das Jahr 2035 mind. 40% des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen müssen. Die Windenergienutzung ist im Gesetzestext (Art. 2 Abs. 3 kEnG) – nebst der Sonnenenergie und der Wasserkraft – explizit erwähnt. In der Abstimmung zum Stromgesetz vom 9. Juni 2024, in dem die Ausbauziele für die neuen erneuerbaren Energien auf nationaler Ebene deutlich angehoben wurden, haben die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden mit einem Ja-Anteil von 60.1% auch eindeutig zugestimmt (Schweiz 68.7%). Das Ergebnis dieser Abstimmung ist in Appenzell Ausserrhoden im Kontext der im Vorfeld intensiv geführten Diskussionen und der im Rahmen der Vernehmlassung und Volksdiskussion zur vorliegenden Richtplananpassung eingereichten Stellungnahmen bemerkenswert.

Die erwähnten Abstimmungsergebnisse – und vor allem das Ergebnis zum Stromgesetz - zeigen, dass eine rein quantitative Auswertung der Eingaben aus der Vernehmlassung und Volksdiskussion die Gesamtbevölkerung von Appenzell Ausserrhoden nicht abschliessend repräsentativ abbildet. Eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden hat für den Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien (Sonne, Wind und Wasser) gestimmt. Es besteht somit eine grosse Differenz zu den rund 15% der Teilnehmenden der Vernehmlassung und Volksdiskussion, die sich für die Vorlage ausgesprochen haben.

Die deutlichen Ergebnisse der öffentlichen Vernehmlassung und Volksdiskussion und vor allem die materiellen Argumente sind in der Weiterbearbeitung der Richtplanvorlage angemessen zu berücksichtigen. Ein relevanter Anteil von der Bevölkerung und von den Behörden der Gemeinden und der Parteien beantragen ein etappiertes Vorgehen unter stärkerer Berücksichtigung der Landschaftsqualität, dem Naherholungswert des Appenzellerlands, den relevanten Schutzinteressen und vor allem zum Erhalt der bewohnten Strukturen ausserhalb der Bauzone.

3.3 Ergebnisse der Vorprüfung durch den Bund

Die Richtplanvorlage (Stand öffentliche Vernehmlassung und Volksdiskussion) wurde durch den Bund vorgeprüft. Als Grundlage für ein Gesamtbild wird auch im Rahmen des Auswertungsberichts auf die Beurteilung des Bundes zur Richtplanvorlage eingegangen. Der Vorprüfungsbericht des Bundes umfasst die materielle Prüfung der Richtplanfestlegungen und deren Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht.



Gemäss Vorprüfungsbericht vom 30. November 2023 beurteilt der Bund die erarbeiteten Grundlagen sowie die Richtplananpassung zum **Thema Windenergie** als zielführend, nachvollziehbar und qualitativ wertvoll. Der Bund begrüsst die aufwändigen Grundlagenarbeiten unter anderem zur Berechnung des Produktionspotenzials und die darauf basierende Interessenabwägung. Die Arbeiten zur Festlegung der geeigneten Windenergiegebiete wurden aus Sicht des Bundes sehr sorgfältig vorgenommen. Der Kanton habe die Interessen des Bundes, soweit wie dies zum aktuellen Zeitpunkt überhaupt möglich ist, angemessen berücksichtigt. Der Bund begrüsst, dass sich die vorliegende Richtplanvorlage am Konzept Windenergie des Bundes orientiert. Gleichzeitig wird aber auch auf die zahlreichen Schutzinteressen (z.B. Landschafts-, Natur- und Heimatschutz) aufmerksam gemacht, die in der nachgelagerten Planung zu beachten sind. Für die übergeordnete Flughöhe der kantonalen Richtplanung bestätigt der Bund dem Kanton, dass die Abklärungen zum Thema Windenergie stufengerecht vorgenommen und verständlich dargelegt wurden. Das Bundesamt für Energie empfiehlt eine Erhöhung des Ausbauziels für die Windenergie bis 2035 in der Richtplanvorlage zu berücksichtigen.

Für den Bund ist neben dem Ausbau der Windenergie auch der **Ausbau der Wasserkraftnutzung** von zentraler Bedeutung. Gemäss Art. 10 EnG bzw. 8b RPG müssen die Kantone deshalb auch geeignete Gewässerstrecken zur Nutzung der Wasserkraft festlegen. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des kantonalen Richtplans hat der Kanton in den kommenden Jahren aufzuzeigen, wie er diesen Auftrag umzusetzen beabsichtigt. Falls der Kanton zum Schluss kommen sollte, dass es keine geeigneten Gewässerstrecken im Kanton gibt, wäre dies ausführlich zu begründen und die entsprechende Interessenabwägung darzulegen. Weiter weist der Bund den Kanton darauf hin, dass die bereits genutzten Standorte zur Wasserkrafterzeugung im Richtplan darzustellen seien. Basierend auf dieser Rückmeldung des Bundes wurde im Erläuterungsbericht zur Richtplananpassung eine fachliche Beurteilung der Gewässerstrecken ohne Wasserkraftnutzung (Goldach, Tobel Trogen – Achmüli; Urnäsch, Zürchersmühle – Hundwilertobelbrücke) vorgenommen. Einem Ausbau der Wasserkraftnutzung stehen grosse Schutzinteressen entgegen. Aufgrund des geringen hydroelektrischen Potenzials und der relevanten Naturwerte in den genannten Abschnitten bleibt die Beurteilung bestehen, dass ein weiterer Ausbau der Wasserkraftnutzung abzulehnen sei.

3.4 Schlussfolgerungen des Regierungsrats und Anpassung der Richtplanvorlage

An der Notwendigkeit zur Festsetzung von Eignungsgebieten im Richtplan wird unabhängig von der Vorgabe Art. 10 EnG festgehalten. Die Förderung erneuerbaren Energie ist unbestritten. Windenergieanlagen sind momentan notwendig, um während den Wintermonaten eine erhöhte Unabhängigkeit zu erlangen. Ein relevanter Anteil von der Bevölkerung, von den Behörden, der Gemeinden und der Parteien beantragen aber ein etappiertes Vorgehenskonzept unter stärkerer Berücksichtigung der einzigartigen Landschaftsqualität (Streusiedlung), den relevanten Schutzinteressen und vor allem zum Erhalt der bewohnten Strukturen ausserhalb der Bauzone in Appenzell Ausserrhoden. Auf Grundlage der Vernehmlassung und Volksdiskussion hat der Regierungsrat deshalb beschlossen, die Richtplanvorlage anzupassen. Die vorgeschlagenen sechs Eignungsgebiete werden priorisiert. Auf Grundlage einer stärkeren Berücksichtigung der Wohngebäudedichte im jeweils betroffenen Streusiedlungsgebiet und der stärkeren Gewichtung des Konzentrationsprinzips ergibt sich die Zuweisung der sechs Eignungsgebiete in die Priorität A bzw. Priorität B. Auf diese Weise wurden die Hauptkritikpunkte aus der Vernehmlassung (Immissionen in bewohnten Gebäuden innerhalb des Streusiedlungsgebiets und Landschaftsschutz) berücksichtigt. Die Umsetzung der Ausbauziele soll grundsätzlich über die Eignungsgebiete der Priorität A (Hochhamm, Sommersberg/Suruggen, Ruppen Nord, Honegg AI) stattfinden. Die Eignungsgebiete in der Priorität B (Waldegg, Gstalden, Sonder) gelten primär als Reservegebiete zur Absicherung der Ausbauziele im Bereich Windkraft. Die Gebiete der Priorität B können erst dann beansprucht werden, wenn absehbar ist, dass der Ausfall an Gebieten bei der Priorität A so hoch ist, dass das kantonale Ausbauziel ohne Miteinbezug der Gebiete in der Priorität B nicht erreicht werden kann bzw. wenn die jeweiligen Ausbauziele aus energiepolitischer Sicht angepasst werden müssen. Dies ist jedoch erst fünf Jahre nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans möglich.



Im Rahmen der Vernehmlassung wird von zahlreichen Teilnehmenden gefordert, dass in den Planungsgrundsätzen zwingend planerische Einschränkungen (u.a. minimaler Abstand zu bewohnten Gebäuden, Maximalhöhen für Windenergieanlagen) zu verankern sind, um negative Auswirkungen von Windenergieanlagen zu reduzieren. Der Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die angestrebte räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Eignungsgebiete für Windenergieanlagen werden in der Richtplanung aufgenommen, wenn einerseits im jeweiligen Gebiet das Nutzungsinteresse gegenüber dem Schutzinteressen überwiegt und andererseits das Eignungsgebiet auch auf der Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung als grundsätzlich geeignet eingestuft werden kann. Die Beurteilung erfolgt in der Planungsstufe Richtplanung nicht auf der Grundlage eines konkreten Projekts. Es ist aus diesem Grund nicht stufengerecht, im Richtplan planerische Einschränkungen festzulegen. Es ist u.a. Aufgabe der nachgelagerten Planung, dass die Einpassung von Windenergieanlagen in die Landschaft möglichst optimal sichergestellt wird. Der Planungsgrundsatz 3.2 in den Richtplanfestlegungen sichert diese Anforderung behördenverbindlich. Im Richtplan können auch keine Vorgaben gemacht werden, die im Vergleich zum übergeordneten Recht weiter einschränken. In Bezug auf den Lärmschutz sind z.B. die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung (LSV; 814.41) massgebend. Eine Abstandsfestlegung im kantonalen Richtplan würde der Lärmschutzverordnung widersprechen. Die behördenverbindliche Festlegung von planerischen Einschränkungen im Richtplan ist weder sach- noch stufengerecht. Der Regierungsrat verzichtet auf die Festlegung entsprechender Vorgaben.



4 Behandlung der materiellen Kritikpunkte und Anträge

Die materiellen Kritikpunkte und Anträge aus der öffentlichen Vernehmlassung und der Volksdiskussion sind in der Folge nach den verschiedenen Energieträgern gegliedert. Dabei wurde gemäss der Einordnung in Kapitel 2.1 eine Triage vorgenommen. Behandelt werden Anträge, die für die Richtplanung stufengerecht sind. Bemerkungen oder Kritikpunkte, die sich z.B. gegen gültige rechtliche Bestimmungen und Strategien auf Bundesebene richten, werden im Auswertungsbericht nicht behandelt. In Bezug auf grundsätzliche Bedenken wird auch auf den Faktencheck Windenergie des Amtes für Umwelt (Windenergie im Faktencheck - Appenzell Ausserrhoden) verwiesen. Viele Stellungnahmen von Privaten sind rein grundsätzlicher Natur. Es wird im Rahmen dieses Auswertungsberichts deshalb ebenfalls nicht explizit auf diese Vernehmlassungsantworten eingegangen.

4.1 Allgemeines / Energiekonzept

Antrag (Themen)	Nennung von:	Umgang mit dem Antrag / Beantwortung
Minderung des Energieverbrauchs Es fehlen konkrete Aussagen zum Verzicht und zur Steigerung der Energieeffizienz im Kanton. Die Planungsgrundsätze sind zu ergänzen.	SP, PU AR, GPK, Private	<u>Ablehnung</u> - Im Rahmen der Richtplanung erfolgt die räumliche Abstimmung. Die Planungsgrundsätze orientieren sich an der Richtplanaufgabe. - Verzicht und Minderung des Energieverbrauchs sind keine Themen, die einer räumlichen Koordination bedürfen. Die Umsetzung müsste rechtlich verankert werden. - Die definierten Ausbauziele berücksichtigen zudem Effizienzmassnahmen. Gemäss "Stromgesetz" soll z.B. auch der durchschnittliche Energieverbrauch pro Person bis zum Jahr 2050 um 53 Prozent gegenüber dem Jahr 2000 gesenkt werden.
Einseitiger Fokus auf Windkraft Es soll viel mehr auf die anderen erneuerbaren Energieträger gesetzt werden, auch konventionelle Energieträger wie Gas. Es fehlt eine Gesamtschau. Stellungnehmende möchten die Sonnenenergie anstelle der Windkraft verstärkt nutzen.	PU AR, Speicher, Wald, GPK, ProLandschaft, Gewerbeverein Rehetobel, Private	<u>Ablehnung</u> - Der gültige Auftrag des eidgenössischen und kantonalen Energiegesetzes (Art. 2 Abs. 3 kEnG) kann nicht einfach ignoriert werden. Die Studie Erneuerbare Energie schafft die Gesamtschau zu den Erneuerbaren. Damit die Ausbauziele gemäss Studie erreicht werden können und zur Förderung der Unabhängigkeit ist ein zweckmässiger Mix von allen erneuerbaren Energieträgern nötig. Die Windenergie ist vor allem für die Versorgungssicherheit im Winterhalbjahr nötig.
Gebietsbezeichnungen Die Gebietsbezeichnungen sind zu überprüfen. Es gibt kein Gebiet Honegg in Appenzell Ausserrhoden.	Private	<u>Zustimmung</u> - Gebietsname Eignungsgebiet Nr. 7 wird in Ruppen Nord (Honegg AI) angepasst.

4.2 Windenergie

Ausgangslage und Grundlagen, Planungsgrundsätze

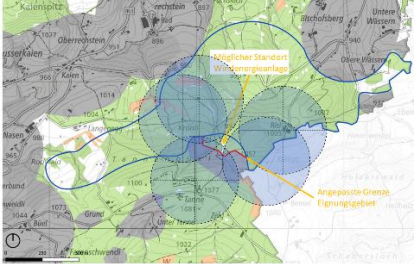

Antrag (Themen)	Nennung von:	Umgang mit dem Antrag / Beantwortung
Interkantonale Koordination stärken Es ist wichtig und nötig, dass eine Ausscheidung möglicher Windenergiestandorte zwischen den Nachbarkantonen koordiniert wird.	Oberegg, Suisse Eole, SAK	<u>Zustimmung</u> - Die interkantonale Koordination und das Konzentrationsprinzip (gemäss Planungsgrundsatz Konzept Windenergie des Bundes) hat einen grossen Stellenwert und wurde in der Planung berücksichtigt.
Entschädigungsregelung für Gemeinden durch Betreiber Ähnlich dem Wasserzins soll es einen «Windzins» geben. Nicht unbedingt nur für Standortgemeinden, sondern auch für Gemeinden, die durch die Auswirkungen betroffen sind (verändertes Landschaftsbild, Umwelteinwirkungen).	PU AR, Hundwil, Trogen, GPK, Private	<u>Kenntnisnahme</u> - Die Finanzierungs- sowie Entschädigungslösungen können nicht über den Richtplan festgelegt werden. Der Richtplan schafft kein neues Recht. - Umsetzbare Projekte sind dann möglich, wenn die lokale Bevölkerung einen Nutzen ziehen und auch mitgestalten kann. Es liegt somit in weiteren Projektphasen vor allem an den Investoren (Projektumsetzung), die Bevölkerung einzubinden.



Antrag (Themen)	Nennung von:	Umgang mit dem Antrag / Beantwortung
		- Mit Finanzierungs- sowie Entschädigungslösungen, welche die Gemeinden sowie die Bevölkerung adäquat und fair einbinden, werden die Umsetzungschancen sicherlich erhöht.
Rückbau klarer umschreiben Im Richtplantext sei klar zu beschreiben, ob Grundeigentümerin, Werkeigentümer oder beide für den Rückbau von eingestellten Anlagen zuständig sind.	ProNatura, WWF	<u>Teilweise Zustimmung (Redaktionelle Anpassung)</u> - Der Rückbau wird in den Planungsgrundsätzen der Richtplanung abgehandelt. Die Kosten sind durch die «Eigentümerschaft» zu bezahlen. Die Aussage wird präzisiert. Die Sicherstellung der Rückbaupflicht ist Sache der nachgelagerten Planung (Baubewilligung).
Aktuellen Stand der Technik berücksichtigen Sowohl der Bau von Windenergieanlagen wie auch der Rückbau berücksichtigt Erkenntnisse nach dem neusten Stand der Technik sowie die aktuellen politischen Entwicklungen. Begründung: Es fehlt ein Planungsgrundsatz um jeweils schnell auf neue Entwicklungen reagieren zu können. Dieser ist von genereller Natur und könnte allen Planungsgrundsätzen vorangestellt werden.	SP AR	<u>Ablehnung</u> - Gemäss Art. 9 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) sind die Kantone aufgefordert, den Bund (ARE) mindestens alle vier Jahre über den Stand ihrer Richtplanung zu orientieren. Die Richtpläne sind in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten (Art. 9 Abs. 3 RPG). Es ist selbstredend, dass die technische Entwicklung in diesem Rahmen zu berücksichtigen ist (siehe Bemerkungen im Kapitel 2.1). - In der Nutzungsplanung besteht diese Möglichkeit jedoch nicht mehr, diese bietet Rechtssicherheit und kann nicht beliebig angepasst werden (Planbeständigkeit).

Abstimmungsanweisungen und Gebietsfestlegungen

Antrag (Themen) mit Zusammenfassung	Nennung von:	Bemerkungen [wird nach Grundsatz RR überprüft]
Verzicht auf die Richtplananpassung Es ist darauf zu verzichten, geeignete Gebiete für die Windenergienutzung im kantonalen Richtplan zu bezeichnen. Das Konzept Windenergie des Bundes sehe eine entsprechende Möglichkeit vor.	Pro Landschaft, Gewerbeverein Rehetobel Private	<u>Ablehnung</u> - Die vergangenen Jahre zeigten, dass im Bereich der Energieversorgung eine regionale Produktion mit grösserer Unabhängigkeit von Drittstaaten nötig ist. Die Unabhängigkeit sichert mit Blick auf die Wirtschaft auch Arbeitsplätze und die Wettbewerbsfähigkeit. Unabhängig der rechtlichen Vorgabe ist es deshalb notwendig, auf verschiedene erneuerbare Energieträger zu setzen. Die Windenergie ist zweckmässig, da sie einen Beitrag zur Schliessung der Winterstromlücke leistet. - Das Konzept Windenergie des Bundes sieht im Grundsatz die Möglichkeit zum Verzicht vor. In Kantonen, wo es unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (z.B. fehlende Potenziale, Topografie, Windverhältnisse, Schutzinteressen) Windenergieanlagen nicht umsetzbar sind, kann auf die Bezeichnung von Eignungsgebieten verzichtet werden. Der Windatlas des Bundes zeigt auf, dass in Appenzell Ausserrhoden die Windverhältnisse für Windenergieanlagen ausreichen. Verschiedene Fachpersonen bestätigen die technische Machbarkeit von Windenergieanlagen in Appenzell Ausserrhoden. Es ist klar, dass im Einzelfall auch Schutzinteressen betroffen sind. Der Gesetzgeber (National- und Ständerat) hat bereits anerkannt, dass Konflikte z.B. mit Schutzinteressen nicht ausgeschlossen werden können. Die Voraussetzungen für einen Verzicht sind in Appenzell Ausserrhoden deshalb nicht gegeben. Dies zeigt sich auch daran, dass bereits heute drei Eignungsgebiete im kantonalen Richtplan bezeichnet sind. Zwei dieser Eignungsgebiete (Hochhamm, Suruggen/ Sommersberg) erweisen sich nach wie vor als geeignet.
Beschränkung auf wenige Gebiete Ein Vollausbau aller sechs Eignungsgebiete ist nicht zwingend, um die Mindestanforderungen von Bund und Kanton zu erreichen. Es ist sinnvoll, Windanlagen nur dort zu bauen, wo die besten Windverhältnisse herrschen, wenige	FDP AR, FDP Speicher, FDP Teufen, SVP AR, WWF, ProLandschaft, Private	<u>Zustimmung</u> - Die Vorlage wird angepasst: Die sechs Eignungsgebiete werden priorisiert. Das Ausbauziel ist grundsätzlich mit dem Potenzial der Gebiete mit Priorität A (Ausbaugrad 75%) erreichbar. Die Gebiete der Priorität B können erst dann beansprucht werden, wenn absehbar ist, dass der Ausfall an Gebieten in der Priorität A so hoch ist, dass

Antrag (Themen) mit Zusammenfassung	Nennung von:	Bemerkungen [wird nach Grundsatz RR überprüft]
Schutzinteressen betroffen sind und eine hohe Leistung möglich ist (min. 40 GWh/a je Gebiet).		das kantonale Ausbauziel (30 GWh/a bis 2035 bzw. 90 GWh/a bis 2050) ohne Miteinbezug der Gebiete in der Priorität B nicht erreicht wird.
<p>Prüfung weiterer Gebiete</p> <p>Die Herleitung der sechs Eignungsgebiete ist im Grundsatz nachvollziehbar. Es empfiehlt sich aber, aufgrund der Erfahrungen erster realisierter Projekte im Kanton die zurückgestellten Gebiete neu zu überprüfen. Dabei sollen auch weniger empfindliche Standorte mit geringerem Windpotenzial einbezogen werden (z.B. Talschaften).</p>	EVP AR, GPK	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ausbauziele für die Windenergie (30 GWh/a bis 2035 bzw. 90 GWh/a bis 2050) können grundsätzlich mit den Eignungsgebieten in der Priorität A umgesetzt werden. Die Gebiete mit der Priorität B gelten als Reserven. Es ist aus diesem Grund aus heutiger Sicht nicht nötig, weitere Gebiete im Richtplan zu bezeichnen. - Gemäss Art. 9 Abs. 1 RPV sind die Kantone aufgefordert, den Bund (ARE) mindestens alle vier Jahre über den Stand ihrer Richtplanung zu orientieren. Die Richtpläne sind in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten (Art. 9 Abs. 3 RPG). Es ist selbstredend, dass die Situation wieder neu beurteilt werden muss, wenn sich Rahmenbedingungen verändern.
<p>Anpassung von Gebieten</p> <p>Gebiet Nr. 8, Gstalden: Damit die Vorschriften der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) in der Nacht möglichst ohne Betriebseinschränkungen eingehalten werden können, ist der Perimeter zwischen Risi und Tanne zu erweitern.</p> <p>Gebiete Nr. 7, Ruppen Nord (Honegg AI): Damit die Vorschriften der LSV in der Nacht ohne Betriebseinschränkungen eingehalten werden können, ist der Perimeter im westlichen Bereich zu erweitern.</p>	Appenzeller Wind AG, IG Appenzeller Naturstrom	<p><u>Zustimmung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die räumliche Abgrenzung der Eignungsgebiete soll in Abhängigkeit der Nutzungs- und Schutzinteressen eine möglichst grosse Flexibilität für die nachgelagerte Planung sicherstellen. Die Appenzeller Wind AG haben bereits konkrete Analysen zu Eignungsgebieten vorgenommen. Als Grundlage für die weitere Planung ist es sinnvoll, dass auf diese konkreteren Erkenntnisse bereits im Rahmen der Richtplananpassung Rücksicht genommen wird. Die nachgelagerte Planung muss aufzeigen, inwiefern die Gebietserweiterung sinnvoll ist. - Gebiet Nr. 8, Gstalden: Das Eignungsgebiet hat gute Windverhältnisse und betrifft Wald, die Landschaftsschutzzone sowie eine Grundwasserschutzzone (S3). Höhere Schutzinteressen sind nicht betroffen.  <ul style="list-style-type: none"> - Gebiet Nr. 7, Ruppen Nord (Honegg AI): Das Eignungsgebiet hat aus-reichende aber im Vergleich zum Gebiet Nr. 8, Gstalden etwas weniger gute Windverhältnisse. Die Erweiterung betrifft Wald, die Landschaftsschutzzone und ein regionales Geotop. Höhere Schutzinteressen sind nicht betroffen. 
Verzicht auf einzelne Gebiete: Waldegg, Sommersberg/Suruggen und Sonder	Speicher, Gais, Walzenhausen, Teufen, Freie	<p><u>Ablehnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein vollständiger Verzicht auf einzelne Gebiete ist im Kontext der Ausbauziele nicht zielführend.



Antrag (Themen) mit Zusammenfassung	Nennung von:	Bemerkungen [wird nach Grundsatz RR überprüft]
<p>Die entgegenstehenden Interessen sind so stark zu gewichten, dass auf gewisse Gebiete verzichtet wird. Entgegenstehende Interessen sind insbesondere Lärm, Naherholung, Effizienz, Topografie, techn. Machbarkeit und Herausforderungen beim Naturschutz, Auswirkungen auf Kurgebiet und Tourismus.</p> <p>Die entgegenstehenden Interessen dürfen nicht einseitig zugunsten der Windkraft beschnitten werden. Die Vorhaben sind auf wenige und besser geeignete Gebiete zu fokussieren.</p>	Landschaft St.Gallen, Private	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorlage wird gemäss den Ausführungen in Kapitel 3.4 angepasst. Die sechs geeigneten Eignungsgebiete werden priorisiert. Den Gebieten Waldegg und Sonder wird die Priorität B zugewiesen. Somit wird dem Anliegen nach einer Reduktion der Eignungsgebiete teils Rechnung getragen. Die Eignungsgebiete in der Priorität B können nur beansprucht werden, wenn die definierten Ausbauziele gefährdet sind.
<p>Verzicht auf Gebiete <100 ha Auf kleine Gebiete ist zu verzichten.</p>	Pro Landschaft	<p><u>Ablehnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gebietsfläche ist kein zweckmässiges Kriterium zur Beurteilung der Gebietseignung. Die Grundlagestudie kommt zum Schluss, dass die sechs vorgeschlagenen Gebiete grundsätzlich geeignet sind. - Durch die Priorisierung der Eignungsgebiete (siehe Kapitel 3.4) wird das Konzentrationsprinzip noch weiter gestärkt. Das Gebiet "Ruppen Nord (Honegg AI)" und "Sommersberg Suruggen" (beide Gebiete in Priorität A festgesetzt) weisen eine Fläche von deutlich über 100 ha auf. Das Eignungsgebiet Hochhamm (ebenfalls Priorität A) umfasst eine Fläche von 98 ha. Dem Anliegen wird somit teilweise Rechnung getragen. - Zur Absicherung der Ausbauziele werden die Gebiete in der Priorität B im Richtplan bezeichnet.
<p>Die Gebiete "Ruppen Nord (Honegg AI)", "Gstalden" und "Sommersberg/Suruggen" sind prioritär als Eignungsgebiete Windenergie in den Richtplan aufzunehmen.</p> <p>Begründung: Machbarkeit (insbesondere Zuwegung) und Distanz zu Wohnbauten (Einhaltung der Lärmschutzverordnung). Zudem würden Windenergieanlagen im Gebiet Nr. 7, Ruppen Nord (Honegg AI) mit den geplanten Windenergieanlagen im Gebiet "Honegg /Oberfeld" optisch einen Windpark bilden. Damit würde dem Konzentrationsgebot gemäss Konzept Windenergie des Bundes entsprochen.</p>	IG Appenzeller Naturstrom, Appenzeller Wind AG Rhode Kornberg	<p><u>Teilweise Zustimmung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Priorisierung der Eignungsgebiete (siehe Kapitel 3.4) wird das Konzentrationsprinzip gestärkt. Auf diese Weise wurden auch die Hauptkritikpunkte aus der Vernehmlassung und Volksdiskussion (Immissionen in bewohnten Gebäuden und Landschaftsschutz) stärker berücksichtigt. Dem Anliegen nach einer Priorisierung der Eignungsgebiete wird teilweise Rechnung getragen. - Die Gebiete "Ruppen Nord (Honegg AI)" und "Sommersberg/Suruggen" werden unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien und dem definierten Ausbauziel der Priorität A zugewiesen. Das Gebiet "Gstalden" wird der Priorität B zugeteilt. Dem Anliegen wird somit teilweise Rechnung getragen. Anstelle des Gebiets "Gstalden" ist das Gebiet "Hochhamm" der Priorität A zugewiesen. Die genannten Kriterien und eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Eignungsgebiete ist für diesen Entscheid massgebend.
<p>Die Gebiete "Waldegg", "Gstalden" und "Sommersberg/Suruggen" sind prioritär als interkantonale Eignungsgebiete Windenergie in den Richtplan aufzunehmen.</p> <p>Begründung: Die Gebiete weisen zusammen ein Gesamtpotential von 121 GWh/a auf. Zudem handelt es sich dabei ausschliesslich um Gebiete, welche an Eignungsgebiete der Nachbarkantone angrenzen.</p>	Suisse Éole	<p><u>Teilweise Zustimmung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Priorisierung der Eignungsgebiete (siehe Kapitel 3.4) wird das Konzentrationsprinzip gestärkt. Auf diese Weise wurden auch die Hauptkritikpunkte aus der Vernehmlassung und Volksdiskussion (Immissionen in bewohnten Gebäuden und Landschaftsschutz) stärker berücksichtigt. Dem Anliegen nach einer Priorisierung der Eignungsgebiete wird teilweise Rechnung getragen. - Das Gebiet "Sommersberg/Suruggen" in Anwendung der erwähnten Kriterien und dem definierten Ausbauziel der Priorität A bzw. die Gebiete "Waldegg" und "Gstalden" der Priorität B zugewiesen.
<p>Die Eignungsgebiete Nr. 1 «Hochhamm», Nr. 6 «Suruggen», Nr. 7 «Ruppen Nord (Honegg AI)» und Nr. 8 «Gstalden» sind prioritär festzusetzen.</p> <p>Begründung: Für die Umsetzung von Windenergieanlagen sind drei wesentliche Anforderungen wichtig. Sie müssen über genügend Wind verfügen und für Schwertransporte gut zugänglich sein. Um die Akzeptanz der Bevölkerung zu gewinnen, müssen</p>	Appenzeller Energie	<p><u>Teilweise Zustimmung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Priorisierung der Eignungsgebiete (siehe Kapitel 3.4) wird das Konzentrationsprinzip gestärkt. Auf diese Weise wurden auch die Hauptkritikpunkte aus der Vernehmlassung und Volksdiskussion (Immissionen in bewohnten Gebäuden und Landschaftsschutz) stärker berücksichtigt. Dem Anliegen nach einer Priorisierung der Eignungsgebiete wird teilweise Rechnung getragen. - Das Gebiet "Gstalden" wird Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien der Priorität B zugewiesen.



Antrag (Themen) mit Zusammenfassung	Nennung von:	Bemerkungen
sie zudem möglichst weit weg von Dörfern oder bewohnten Siedlungen liegen.		[wird nach Grundsatz RR überprüft]
Die Eignungsgebiete Nr. 6 "Suruggen", Nr. 7 «Ruppen Nord (Honegg AI)", Nr. 8 "Gstalden" und Nr. 11 "Sonder" sind prioritär festzusetzen. Begründung: Hohes Nutzungspotential der Gebiete.	SAK	<u>Teilweise Zustimmung</u> - Durch die Priorisierung der Eignungsgebiete (siehe Kapitel 3.4) wird das Konzentrationsprinzip gestärkt. Auf diese Weise wurden auch die Hauptkritikpunkte aus der Vernehmlassung und Volksdiskussion (Immissionen in bewohnten Gebäuden und Landschaftsschutz) stärker berücksichtigt. Dem Anliegen nach einer Priorisierung der Eignungsgebiete wird teilweise Rechnung getragen. - Die Gebiete "Gstalden" und "Sonder" werden unter Berücksichtigung der genannten Kriterien der Priorität B zugewiesen.

Windenergie - Interessenabwägung

Antrag (Themen)	Nennung von:	Bemerkungen
Schutzinteressen stärker gewichten Die Kriterien Landschaft, Wald, Naturschutz, Ortsbildschutz, Tourismus und Gesundheit sind stärker zu gewichten. Weniger empfindliche Standorte sollen zugelassen werden, auch wenn das Windpotenzial geringer ist. Grundwasserschutzzonen und Mooregebiete dürfen auf keinen Fall beeinträchtigt werden.	GPK, FDP Kanton, SVP Kanton, SVP Vorderland Speicher	<u>Kenntnisnahme</u> - Die Herleitung der Gebiete basiert auf den Grundsätzen der Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV. Nur Gebiete mit einem höheren Nutzen im Vergleich zu den Schutzinteressen werden als geeignet beurteilt. Der rechtliche Auftrag des Stromgesetzes geht zudem auch in die konträre Richtung. Die Nutzungsinteressen für den Zubau von erneuerbaren Energien hat in der Interessenabwägung ein hohes Gewicht.
Erschliessungsfolgen für die Landschaft berücksichtigen Insbesondere die Gebiete "Sommersberg/Suruggen" und "Ruppen Nord (Honegg AI)" sind relativ steil.	Trogen, Gais	<u>Kenntnisnahme</u> - Das Kriterium Erschliessung ist in der Beurteilung der Gebiete eingeflossen. Die grundsätzliche Machbarkeit wurde nachgelagert zur Studie Ermittlung der Eignungsgebiete von Fachleuten mit Projekterfahrung bestätigt.
Gleichmässige Verteilung auf Regionen Es ist eine faire regionale Verteilung der Eignungsgebiete umzusetzen und sicherzustellen. Es sind alle Regionen des Kantons zu berücksichtigen (Verteilung von Chancen und Herausforderungen). Es kann nicht nachvollzogen werden, dass es im Appenzeller Hinterland keinen geeigneten Hügelzug gibt, welche ansatzweise für Windenergie geeignet ist.	Grub, Gais	<u>Kenntnisnahme</u> - Die Herleitung der Gebiete basiert auf den Grundsätzen der Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV. Die Studie ist rein fachlich hergeleitet. In der Region Hinterland ist das Windpotenzial eher schwächer (Windpotenzialkarte) sowie sind hochklassige Schutzinteressen vorhanden. Vor allem die Bundesinteressen haben ein sehr hohes Gewicht in der Interessenabwägung. Dadurch resultieren bessere Resultate in der Abwägung von Nutzung und Schutzinteressen für Gebiete im Vorder- und Mittelland. - Durch die Priorisierung der Eignungsgebiete (siehe Kapitel 3.4) wird die regionale Verteilung der Eignungsgebiete positiv beeinflusst. Die der Priorität A zugewiesenen Eignungsgebiete "Ruppen Nord (Honegg AI)" und "Sommersberg/Suruggen" liegen im Vorder- und Mittelland. Das ebenfalls der Priorität A zugeordnete Gebiet «Hochhamm» liegt im Hinterland. Dem Anliegen nach einer ausgewogenen regionalen Verteilung wird demnach Rechnung getragen.
Freihaltung Aussichtslagen – Streichung Priorisierung Die Nutzung der Windenergie darf nicht dem Interesse an der Freihaltung der Aussichtslagen in den bezeichneten Eignungsgebieten vorgehen. Dies müsste genau umgekehrt sein. Dem kostbaren Gut, die unverkennbare Landschaft des Appenzellerlandes und deren Bedeutung für Tourismus und Wohnbevölkerung muss Sorge getragen werden.	Speicher, Wald, Gais	<u>Teilweise Zustimmung (Redaktionelle Anpassung)</u> - Der Richtplintext wird angepasst. Die Freihaltung der Aussichtslagen kann auch vereinbar sein mit einer Windenergienutzung. Es sind keine Projekte bekannt, die in Bezug auf den Tourismus negative Folgen gehabt haben. Die Windenergienutzung hat nicht generell, aber in den Eignungsgebieten gegenüber der unverbauten Aussicht Priorität. Die optimale Einpassung von Windenergieanlagen in die Landschaft muss gemäss den Festlegungen im Richtplintext in einer allfälligen nachgelagerten Planung nachgewiesen werden.
Koexistenz Windenergieanlagen und Aussichtspunkte	SP AR	<u>Zustimmung</u> - Der Richtplintext wird angepasst.



In Kapitel 3.3 soll zusätzlich erwähnt werden, dass eine Koexistenz von Windkraftanlagen und Aussichtspunkten möglich ist.		
--	--	--

Windenergie - Technische Umsetzung / Vorgaben für die nachgeordnete Planung

Antrag (Themen)	Nennung von:	Bemerkungen
<p>Mindestens 300 m Gebäudeabstand Im Richtplan ist ein Mindestabstand von 300 m zu bewohnten Gebäuden ohne Ausnahmemöglichkeit zu definieren.</p> <p>Begründung: Schutz vor Lärm, Erschliessung, Sicht, Infraschall, Schattenwurf, Mikroplastik-Abrieb.</p>	Wald, SVP AR, Pro Landschaft, Lesegesellschaft Rehetobel, Private	<p><u>Ablehnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit dem Richtplan können die rechtlichen Vorhaben nicht übersteuert werden. Die Bestimmungen im kantonalen Richtplan schaffen kein neues Recht. Die Vorhaben zum Lärmschutz sind abschliessend in der Lärmschutzverordnung geregelt. Die Vorgaben der Verordnung sind für alle Projektbeteiligten verbindlich.
<p>Kantonale Sondernutzungsplanung Die kantonale Sondernutzungsplanung für Windparks soll explizit als Leitverfahren festgesetzt werden. Die Einführung eines konzentrierten Plangenehmigungsverfahrens oder die Zusammenlegung von Nutzungsplanverfahren mit Baubewilligung ist zu prüfen.</p>	Suisse Éole, GLP Appenzellerland, SAK	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Richtplan schafft kein neues Recht. Der rechtliche Handlungsbedarf in Bezug auf die Verfahren ist ausserhalb der Richtplanung zu klären.
<p>Projektbezogene Einzelanpassungen Die Möglichkeit und die Bedingungen für eine projektbezogene Richtplananpassung für Einzelanlagen sollte ergänzt werden.</p>	Suisse Éole	<p><u>Ablehnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Richtplanung im Bereich Windenergie soll für die Bevölkerung transparent und beständig sein. Eine allfällige Überprüfung der Eignungsgebiete läuft nach den gängigen Mechanismen.
<p>Referendumpflicht für Nutzungsplanungen Wie in anderen Kantonen der Schweiz muss auch in Appenzell Ausserrhoden ein Referendum gegen Windenergieplanungen möglich sein.</p>	Lesegesellschaft Rehetobel	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Baugesetz (Art. 11) ist die planerische Umsetzung von im Richtplan festgelegten Eignungsgebieten über eine kantonale Nutzungszone (Energiezone) vorgesehen. Das Baugesetz wurde diesbezüglich auf den 1. Januar 2019 durch den Gesetzgeber angepasst. - Der Richtplan schafft kein neues Recht. Der rechtliche Handlungsbedarf in Bezug auf die Verfahren ist ausserhalb der Richtplanung zu klären. Diesbezüglich läuft auf der Bundesebene die parlamentarische Debatte für eine Änderung des Energiegesetzes (Beschleunigungserlass). Auswirkungen auf die bestehenden kantonalen Verfahren sind durchaus denkbar.
<p>Mitbestimmung Gemeinden Das Mitbestimmungsrecht der Standortgemeinden ist in geeigneter Weise sicherzustellen.</p>	Pro Landschaft	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Baugesetz (Art. 11) ist die planerische Umsetzung von im Richtplan festgelegten Eignungsgebieten über eine kantonale Nutzungszone (Energiezone) vorgesehen. Das Baugesetz wurde diesbezüglich auf den 1. Januar 2019 durch den Gesetzgeber angepasst. Art. 14 BauG regelt der Einbezug der Gemeinden bei der kantonalen Nutzungsplanung. Gemäss Art. 14 Abs. 1 BauG ist der Gemeinderat einer betroffenen Gemeinde immer anzuhören. - Der Richtplan schafft kein neues Recht. Der rechtliche Handlungsbedarf in Bezug auf die Verfahren ist ausserhalb der Richtplanung zu klären. Diesbezüglich läuft auf der Bundesebene die parlamentarische Debatte für eine Änderung des Energiegesetzes (Beschleunigungserlass). Der Einbezug der Gemeinden ist in diesem Rahmen auch ein wesentliches Thema.
<p>Kompensation Biodiversitätsverlust Der Biodiversitätsverlust ist zu kompensieren.</p>	Trogen	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kompensation eines allfälligen Biodiversitätsverlustes ist Sache der nachgelagerten Planung samt Umweltverträglichkeitsprüfung.
<p>Koordination Wanderwege Im Richtplan ist die Koordination der Anlagenplanung und insbesondere der Feinerschliessung</p>	Wanderwege AR	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Richtplanung werden Nutzen mit den Schutzinteressen abgewogen und basierend auf einer



<p>mit dem Wanderwegnetz aufzunehmen. Das Wanderwegnetz darf nicht negativ beeinflusst werden. Es ist auch sicherzustellen, dass die Wanderwege während der Bauphase möglichst begehbar bleiben und nicht ganze Gebiete oder wichtige Verbindungen gesperrt werden müssen.</p>		<p>Interessenabwägung die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festgelegt. Die Koordination mit den Wanderwegen ist Sache der nachgelagerten Planung. Allfällige Windparks bzw. Windenergieanlagen müssen unter Berücksichtigung der Wanderwegverbindungen geplant werden.</p>
--	--	--

4.3 Sonnenenergie

Antrag (Themen)	Nennung von:	Bemerkungen
<p>Solaranlagen auf Freiflächen ganz streichen Das Potenzial auf den Hausdächern ist noch gewaltig und bevor Freiflächen angedacht werden, sollte auch die Möglichkeit der Fassadennutzung sowie bei Zäunen geprüft und umgesetzt werden.</p>	<p>SVP Vorderland, Private</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> - Die Möglichkeit von Freiflächenanlagen ist im Raumplanungsgesetz vorgegeben (bisher Art. 32c RPV, neu Art. 24ter RPG). Der Kanton regelt insbesondere, wann für diese Anlagen eine Planungspflicht gilt.</p>
<p>Planungspflicht anhand Flächenbedarf statt Leistung Der gemachte Vorschlag, dass als Kriterium die installierte Leistung (konkret grösser bzw. kleiner 1 MW) angewandt werden soll, ist klar abzulehnen. Der technologische Fortschritt lässt erwarten, dass der Wirkungsgrad weiter steigen wird, so dass eine Fokussierung auf die Leistung eine unnötige Selbstbeschränkung darstellt bzw. eine nicht nachvollziehbare und starre Grenze darstellt.</p>	<p>Speicher, Heiden, GPK</p>	<p><u>Ablehnung</u> - Der Bund bezieht sich bei der Festlegung von Grenzwerten (z.B. in den Verordnungen zum Stromgesetz) auch auf die installierte Leistung. Es ist zweckmässig, dass die bestehende Systematik weiterverfolgt wird.</p>
<p>Vermeehrt Freiflächen in unsensiblen Gegenden nutzen Der Richtplan macht zu grosse Einschränkungen für Nutzung von Freiflächen. Solche sollten nicht nur ergänzend geprüft, sondern mittels Festlegung von Eignungsgebieten im Richtplan vorgesehen werden.</p>	<p>Schwellbrunn, Axpo</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> - Die Möglichkeit von Freiflächenanlagen ist im Raumplanungsgesetz vorgegeben (bisher Art. 32c RPV, neu Art. 24ter RPG). Der Kanton regelt insbesondere, wann für diese Anlagen eine Planungspflicht gilt. - In Appenzell Ausserrhoden besteht aus heutiger Sicht für grosse Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgrund der kleinräumigen Topografie und Landschaftsstruktur und für Agri-Photovoltaik unter Berücksichtigung heutigen Ausrichtung der Landwirtschaft (primär Viehhaltung) kein Potential. Der planerische Handlungsbedarf wird geprüft, sobald die Grundlagen vom Bund (Potenzialabschätzung) vorliegen.</p>
<p>Freiflächenanlagen im Richtplan festsetzen Für Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von > 1 MW seien analog zur Windenergie Eignungsgebiete zu identifizieren und im Richtplan festzusetzen. Dieser Grundsatz sei im Kapitel 3.1 des Richtplans aufzunehmen. Solche Anlagen seien erst zu genehmigen, wenn das Potenzial der Sonnenenergie auf bestehenden Bauten und Anlagen vollständig ausgeschöpft sei.</p>	<p>ProNatura, WWF</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> - Der Richtplan wird für die entsprechenden Gebiete vorbereitet, aktuell sind aber noch keine Gebiete bekannt welche sich für eine Aufnahme eignen. - In Appenzell Ausserrhoden besteht aus heutiger Sicht für grosse Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgrund der kleinräumigen Topografie und Landschaftsstruktur und für Agri-Photovoltaik unter Berücksichtigung heutigen Ausrichtung der Landwirtschaft (primär Viehhaltung) kein Potential. Der planerische Handlungsbedarf wird geprüft, sobald die Grundlagen vom Bund (Potenzialabschätzung) vorliegen.</p>

4.4 Wasserkraft

Antrag (Themen)	Nennung von:	Bemerkungen
<p>Wasserkraft grundsätzlich nochmals überprüfen Naturschutzinteressen sollen bei allen Energieressourcen gleichwertig behandelt werden, d.h. dass nicht einerseits bei Wasserkraft die Naturschutzinteressen sehr hoch bewertet werden und damit ein Nichtausbau begründet wird und andererseits bei der</p>	<p>PU AR</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> - Die Schutz- und Nutzungsinteressen werden immer gleichermaßen beurteilt. An den zwei ungenutzten Gewässerstrecken in Appenzell Ausserrhoden sind die Nutzungsinteressen klein (geringes hydroelektrisches Linienpotenzial). Die Interessenabwägung bezüglich der Wasserkraft basiert auf der aktuellen Vollzugshilfe des</p>



Windkraft die Interessen des Naturschutzes anders gewichtet bzw. vernachlässigt würden.		Bundesamtes für Umwelt, des Bundesamtes für Energie und des Bundesamts für Raumentwicklung. Auch die Abwägung zur Windenergie basiert auf den Bundesvorgaben (Konzept Windenergie des Bundes). Die einseitige Betrachtung wird damit ausgeschlossen.
---	--	--

4.5 Weitere Themen im Richtplan

Antrag (Themen)	Nennung von:	Bemerkungen
E 2.2 Strom, elektrische Übertragungsleitungen Unterirdische Hochspannungsleitungen Der Aus- und Umbau der Hochspannungsleitungen soll basierend auf Art. 15b ELEG (SR734.0) zwingend unterirdisch erfolgen. Dies soll entsprechend in diesem Abschnitt konkretisiert werden.	Heiden, Speicher	<u>Kenntnisnahme</u> - Die Planung der Übertragungsleitungen erfolgt im Sachplan Übertragungsleitungen des Bundes und nicht im kantonalen Richtplan.

4.6 Redaktionelle Anpassungen im Richtplantext

Antrag (Themen)	Nennung von:	Bemerkungen
Die Aussagen nachfolgender Kapitel sind zu klären: - Kap. 3.1.1, empfindliche Räume; - Kap. 3.1.2, Schutzwürdigkeit Siedlungstrenngürtel - Kap. 3.2, Klärung Begriff Konzentrationsprinzip	SP AR	<u>Zustimmung</u> - Die Aussagen werden präzisiert.



5 Behandlung von (technischen) Rückmeldungen zu den Grundlagen

Antrag (Themen)	Nennung von:	Bemerkungen
<p>Falsche Gewichtung der Nutzungs- und Schutzinteressen In der Kategorie "grosses Nutzungsinteresse" werden nationale und nicht nationale Interessen vermischt. Bei den Schutzkategorien sind gewisse nationale Schutzinteressen der Schutzkategorie 2, 3 oder gar keiner Schutzkategorie zugeteilt. Im Rahmen der GIS-Analyse sind die Interessen an der Nutzung und am Schutz dargestellt.</p>	ProNatura, WWF	<p><u>Ablehnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bund hat im Rahmen der Vorprüfung die Übereinstimmung der Schutzmatrix mit dem Konzept Windenergie des Bundes bestätigt. Anpassungen wurden nur untergeordnet vorgenommen, wo ein kantonaler Spielraum besteht. Die Anpassungen sind mit der kantonalen Fachstelle abgestimmt.
<p>Falsche Perimeter bei der Ermittlung von Schutzinteressen National und regional bedeutende Schutzgebiete sind den Schutzkategorien 1, 2 oder 3 zugeordnet. Allerdings gibt es keine Pufferzonen. Das heisst, dass der Kanton davon ausgeht, dass eine Windenergieanlage gleich neben einem Schutzgebiet keinen Einfluss auf dessen Schutzziele hat.</p>	ProNatura, WWF	<p><u>Ablehnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Abstimmung von Nutzung und Schutzinteressen wurden stufengerecht vorgenommen. Es kann sicherlich sein, dass Windenergieanlagen Auswirkungen auf das Umfeld (ausserhalb Perimeter) entfalten. Im Rahmen der nachgelagerten Planung sind die Auswirkungen zu analysieren, beurteilen und in der Interessenabwägung zu bewerten.
<p>Zuteilung Schutzklasse 2 Bestimmte Vogelarten, beispielsweise der Uhu, sind stark windkraftsensibel und national prioritär. Dementsprechend kommt dem Erhalt derer Lebensräume nationale Priorität zu. Sie sind daher der Schutzkategorie 2 statt 3 zuzuordnen.</p>	ProNatura, WWF	<p><u>Ablehnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bund hat im Rahmen der Vorprüfung die Übereinstimmung der Schutzmatrix mit dem Konzept Windenergie des Bundes bestätigt. Es ist aber sicherlich Sache der nachgelagerten Planung, dass im konkreten Einzelfall eine konkrete Analyse der besonderen Naturwerte erfolgen muss.
<p>Gewässerräume Seen und Fließgewässer wurden als Ausschlusskriterium für WEA definiert. Allerdings werden die Gewässerräume nicht berücksichtigt. Auch diese müssen als Ausschlusskriterium gelten.</p>	ProNatura, WWF	<p><u>Ablehnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Planungsflughöhe des Richtplans ist höher. Im konkreten Einzelfall bzw. in der nachgelagerten Planung sind die Gewässerräume zu berücksichtigen.
<p>Vogelschutz Es ist zu prüfen, wie sich Windenergieanlagen auf Rotmilane, Steinadler, andere Greifvögel, Waldschnepfen und weitere Segelflieger auswirken, bevor Eignungsgebiete für die Windenergie festgelegt werden. Insbesondere im Gebiet des Hochhamms soll deshalb auf ein Windenergiegebiet verzichtet werden. Zudem wird gefordert, die Grösse des Streifgebiets vom Steinadler genauer zu erkunden.</p>	Appenzeller Vogelschutz/ Birdlife	<p><u>Ablehnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die gewählte Methodik orientiert sich am Konzept Windenergie des Bundes mit stufengerechten Aussagen. Die verlangten kantonsweiten Lebensraumkartierungen und Untersuchungen sind nicht stufengerecht. Die Untersuchungen sind Bestandteil der nachgelagerten Planung.
<p>Die Aufwertung gewisser Schutzinteressen aufgrund kantonalen Bedeutung soll auch im Erläuterungsbericht ergänzt werden. In Zusammenarbeit mit den verschiedenen kantonalen Fachstellen wurde die Einteilung jedoch im Kontext des Kantons Appenzell Ausserrhodon überprüft, und dabei einzelne Schutzinteressen aufgewertet. Dies sollte auch im Erläuterungsbericht im Kapitel 3.4 erwähnt werden.</p>	Suisse Éole	<p><u>Zustimmung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung wird vorgenommen.
<p>Für die Potentialanalyse in GWh/a soll eine durchschnittliche Turbinenleistung von 4 MW verwendet werden Gemäss der Einschätzung von Suisse Éole wird in der Planung für Schweizer Windparks heute fast ausschliesslich mit Anlagentypen geplant, die Leistungen von mindestens 4 MW aufweisen. Die Potentialanalyse in GWh/a für die Eignungsgebiete im Richtplan dürfte sich deshalb eher am unteren Ende bewegen.</p>	Suisse Éole, SAK	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Potenzialabschätzung basiert auf der Grundlage der Planung im Gebiet "Honegg /Oberfeld". Die Annahmen werden als plausibel beurteilt.
<p>Anlagengrösse Die Anlagengrössen pro Standort sind festzulegen. Es ist aufzuzeigen, welche Anlagengrössen nötig sind, um die Produktionsprognosen zu erreichen.</p>	ProLandschaft	<p><u>Ablehnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die für die Bestimmung des Produktionspotenzials verwendeten Parameter sind in der Grundlagenstudie ausgewiesen. Die Festlegung von Anlagentypen in der



Antrag (Themen)	Nennung von:	Bemerkungen
		Richtplanung ist nicht stufengerecht. Die zweckmässige Anlagegrösse kann erst im Rahmen der nachgelagerten Planung u.a. auch in Bezug auf den Landschaftsschutz definiert werden.
Die technologischen Entwicklungen bei Windenergieanlagen hin zu einer grösseren Effizienz bei Schwachwindlagen sollte ergänzt werden.	Suisse Eole	<u>Kenntnisnahme</u> - Nicht Bestandteil der Richtplanung.
Lärmschutz Welcher Abstand der Windräder ist zulässig zu den Wohnsiedlungen? Wie sind die Regeln in anderen Ländern, welche weniger dicht besiedelt sind als die Schweiz (Erfahrungswerte?)	Verkehrsverein Rehetobel	<u>Kenntnisnahme</u> - Die Lärmschutzverordnung gibt den Rahmen vor. Da sich die Verbreitung der Geräusche je nach Standort unterscheidet (u.a. in Abhängigkeit der Topografie), können keine pauschalisierten Abstände definiert werden. Der Richtplan schafft kein neues Recht. Aus diesem Grund sind Richtplanvorgaben nicht möglich.
Lärmschutz Berücksichtigung von Gebäuden in Nachbarkantonen in den Gebieten Ruppen Nord (Honegg AI) und Gstaliden	Diverse	<u>Zustimmung</u> - Bewohnte Gebäude in den Nachbarkantonen wurden in allen Gebieten zusätzlich einbezogen. Es ergeben sich keine Veränderungen in der Gesamtbeurteilung.
Infraschall Wie beurteilt der Kanton den Infraschall und weitere mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Tiere und auf die Bevölkerung	Verkehrsverein Rehetobel	<u>Kenntnisnahme</u> - Infraschall ist ein fester Bestandteil unserer Lebenswelt und kann sowohl aus natürlichen (Wind, Gewitter usw.) als auch aus technischen Quellen (Klima- und Lüftungsanlagen, Kühlschränke, usw.) hervorgerufen werden. Gemäss einer Studie des Bundesamtes für Umwelt sind im Allgemeinen keine schädlichen oder lästigen Immissionen durch Infraschall zu erwarten, wenn die Lärmimmissionen im hörbaren Bereich die Grenzwerte einhalten. - Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens geprüft, ob ein Bauvorhaben das Umweltrecht einhält.
Effizienz Wie effizient sind Windräder? Kosten/Nutzen Rechnung/Subventionen (Erfahrungswerte?)	Verkehrsverein Rehetobel	<u>Kenntnisnahme</u> - Photovoltaikanlagen (PVA) und Windenergieanlagen an Land (Onshore-WEA) haben trotz geringer Volllaststunden (1'000 Stunden pro Jahr bei PVA und knapp 2'000 Stunden pro Jahr bei Onshore-WEA) die tiefsten Stromgestehungskosten, da sie tiefe Investitionskosten pro Kilowatt installierter Leistung aufweisen. - Dahingegen weisen neue Kernkraftwerke trotz optimaler Auslastung (rund 8'000 Volllaststunden) verhältnismässig hohe Stromgestehungskosten aus, was u.a. mit den relativ hohen Betriebskosten, Entsorgungskosten und Folgekosten zusammenhängt (Quelle: intern. Energieagentur IEA; World Energy Outlook 2022).
Effizienz Die Ökobilanz von Windenergie im Vergleich zu anderen Technologien, sowie die vergleichsweise tiefen Gestehungskosten sollten erwähnt werden.	Suisse Eole	<u>Kenntnisnahme</u> - Auf geringster Fläche wird mit Windenergieanlagen während 20 bis 30 Jahren eine sehr grosse Strommenge produziert und dies vorwiegend im Winterhalbjahr – also dann, wenn der Strombedarf am grössten ist. Auf diese Weise werden Stromimporte vermieden, welche teilweise aus fossilen Kraftwerken stammen und deshalb stark CO2-belastet sind. Die Windenergie ist demnach im Vergleich sehr ökologisch. Je grösser die Windenergieanlage ist, desto besser ist deren Ökobilanz.